

Kein NawaRo-Bonus für Garten- u. Parkabfälle

In Anlage 2 des novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2009) hat der Verordnungsgeber konkretisiert, für welche Stoffe der sogenannte NawaRo-Bonus gedacht ist und für welche nicht. NawaRo-Bonus-fähige Stoffe sind in einer „Positiv-Liste“ aufgeführt. In einer „Negativ-Liste“ werden dagegen Stoffe benannt, für die der Bonus nicht vorgesehen ist. Für letztere wird die Grundvergütung, aber nicht der zusätzliche Nawaro-Bonus gewährt.

In der Positivliste sind unter Nr. 8 „Pflanzen- und Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen“ aufgeführt. Die Negativliste schließt mit dem Eintrag in Nr. 10 „Bioabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung mit Ausnahme von Tierfäkalien und Abfällen aus der Forstwirtschaft sowie der Landschaftspflege“ vom NawaRo-Bonus aus. Der Begriff der „Landschaftspflege“ ist damit in beiden Listen enthalten.

Garten- und Parkabfälle aus kommunaler Sammlung und von Gewerbebetrieben (z.B. des Garten- und Landschaftsbaus) sind Bioabfälle im Sinne der Negativliste und entsprechen grundsätzlich nicht der Herkunft „Landschaftspflege“. Die Herkunft „Landschaftspflege“ umfasst vielmehr Materialien, die z.B. auf Naturschutzwiesen anfallen und mit Mehraufwand abgefahren werden. In der Konsequenz ist der Ausschluss von Landschaftspflegematerial bei den Bioabfällen (Nr. 10 der Negativliste) für Garten- und Parkabfälle nicht wirksam. Für Garten- und Parkabfälle besteht damit kein Anspruch auf den NawaRo-Bonus nach EEG. Planer, die den Bonus für neue Aktivitäten vorsehen, sind gut beraten, die Auslegungshilfen des BMU zum EEG abzuwarten.

Quelle: H&K 2/08, S. 43, Dr. Andreas Kirsch (BGK e.V.)